



DEZEMBER 2021 LGG RUNDSCHREIBEN

Zum 10. Dezember 2021 sind **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Kirchensteuer** sowie der **Solidaritätszuschlag** an die **Finanzkasse** fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Steuerbescheid des Finanzamts.

Überbrückungshilfe IV kommt

Auch im 2. Corona-Winter beherrscht das Virus unseren Alltag. Angesichts der wieder verschärften Kontaktbeschränkungen sieht sich die Bundesregierung gezwungen, die Corona-Wirtschaftshilfen ins Jahr 2022 zu verlängern. Dabei wird die bisherige Überbrückungshilfe III plus im Wesentlichen als Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022 fortgeführt. Die Ü IV beinhaltet weiter die Erstattung von Fixkosten. Zusätzlich erhalten Unternehmen, die besonders schwer oder von Schließung betroffen sind, einen Eigenkapitalzuschuss. Dieser soll im Vergleich zur Ü III verbessert werden und besonders Unternehmen, die von der Absage von Advents- und Weihnachtsmärkten betroffen sind, eine erweiterte Förderung gewähren. Ebenfalls fortgeführt wird die bewährte Neustarthilfe für Soloselbstständige: Mit der Neustarthilfe 2022 können Soloselbstständige weiterhin bis zu 1.500 € pro Monat an direkten Zuschüssen erhalten. Für die bis Dezember 2021 laufende Ü III Plus wurde die Antragsfrist bis zum 31.03.2022 verlängert. Dies hat den Vorteil, dass den Anträgen die Ergebnisse der Buchhaltung bis Dezember 2021 zugrunde gelegt werden können und somit aufwendige Schätzungen von Aufwand und Erträgen für die Fördermonate entfallen. Des Weiteren wurden die Fristen für die Schlussabrechnungen bis zum 31.12.2022 verlängert.

BMF setzt Steuerverzinsung aus

Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht die Steuerverzinsung mit 6 % für verfassungswidrig erklärt. Laut BMF-Schreiben vom 17.09.2021 werden Nachforderungs- und Erstattungszinsen für Zeiträume ab 01.01.2019 ausgesetzt, bis die neue Bundesregierung eine gesetzliche Neuregelung schafft. Aus den aktuell ergehenden Steuerbescheiden müssen somit für die Zeit ab 01.01.2019 vorläufig keine Nachforderungszinsen bezahlt werden. Andererseits werden aber auch keine Guthabenzinsen erstattet.

Das BMF stellt klar, dass andere Zinsen wie z. B. Stundungs-, Hinterziehungs- oder Prozesszinsen von der Aussetzung nicht betroffen sind.

Verlustbescheinigung bis 15.12.2021 beantragen

Private Kapitalerträge werden regelmäßig durch einen von der Bank o. ä. vorgenommenen Abzug von 25% Kapitalertragsteuer (zzgl. Soli) besteuert. Verluste und Gewinne aus Aktienkäufen werden von der depotführenden Bank im Laufe des Jahres automatisch miteinander verrechnet. Von den Überschüssen wird dann solange keine Abgeltungssteuer einbehalten, bis die jeweiligen Verluste ausgeglichen sind. Werden Aktiendepots bei unterschiedlichen Banken geführt, findet keine automatische Verrechnung von Verlusten einer Bank mit Gewinnen eines anderen Instituts statt. Um eine Verlustverrechnung in der Steuererklärung 2021

vornehmen zu können, muss spätestens bis zum 15.12.2021 eine Verlustbescheinigung bei der Bank mit einem nicht genutzten Verlustvortrag beantragt werden.

Bitte beachten Sie, dass nach derzeit geltendem Recht Verluste aus der Veräußerung von Aktien lediglich mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden können. Eine Verrechnung mit anderen positiven Kapitaleinkünften ist nicht zulässig. Seit kurzem liegt beim Bundesverfassungsgericht ein Verfahren zur Überprüfung der beschränkten Verlustverrechnungsmöglichkeit.

Umsatzsteuerpauschale sinkt von 10,7 % auf 9,5 %

Als weitere Einschränkung der Umsatzsteuerpauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe hat der Bundestag am 18.11.2021 beschlossen den Umsatzsteuerdurchschnittssatz ab 01.01.2022 von 10,7 % auf 9,5 % abzusenken. Begründet wird dies mit europarechtlichen Vorgaben im Umsatzsteuerrecht. Nach Schätzung der Bundesregierung kann dies im kommenden Jahr zu einer steuerlichen Mehrbelastung für die Landwirtschaft in Höhe von 80 Mio. und ab 2023 von 95 Mio. € führen. Weiter wird in das Gesetz aufgenommen, dass der Pauschalsatz zukünftig jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Es wird erwartet dass der Bundesrat der Änderung in seiner letzten Sitzung am 17.12.2021 zustimmt.

Betroffen sind alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz 2021 von bis zu 600.000 €. Unternehmen mit einem höheren Umsatz müssen, wie berichtet (Rundschreiben September 2021), ab kommendem Jahr zur Regelbesteuerung wechseln und auf Leistungen ab 01.01.2022 den Umsatzsteuersatz von 7 bzw. 19 % ausweisen und abführen.

Damit können auch in der Pauschalierung verbleibende Betriebe letztmals für Lieferungen und Leistungen die bis zum 31.12.2021 ausgeführt werden den USt-Satz von 10,7 % ausweisen. Auf Leistungen ab 01.01.2022 darf nur noch der reduzierte Satz von 9,5 % in Rechnung gestellt werden. Wie beim zwangsweisen Wechsel zur Regelbesteuerung ist zu prüfen, ob pauschalierende Betriebe Ausgangsumsätze auf Dezember 2021 vorziehen können.

Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen PV-Anlagen konkretisiert

Nach dem BMF-Schreiben vom 02.06.21 können Betreiber kleiner PV-Anlagen mit einer Leistung bis 10 kWp und BHKW's bis 2,5 kW die Einkommensbesteuerung abwählen. In einem neuen Schreiben wurde jetzt klargestellt, dass alle Anlagen eines Betreibers einen einheitlichen Betrieb bilden und zusammenzurechnen sind. Die Beschränkung, dass nur Anlagen auf

eigen genutzten Ein- und Zweifamilienhäuser begünstigt sind, fällt weg. Eine teilweise Vermietung oder betriebliche Nutzung des mit einer kleinen PV-Anlage bebauten Gebäudes ist unschädlich. Die Steuerbefreiung kann aber nur gewährt werden wenn technisch ausgeschlossen ist, dass Strom von Mietern oder im Betrieb verbraucht wird.

Bei neuen PV-Anlagen ist ab 2022 eine Antragsfrist bis zum Ende des Jahres nach der Inbetriebnahme eingeführt worden, z. B. bis 31.12.2023 bei Inbetriebnahme 2022.

Altanlagen, die vor 2004 an das Netz gegangen sind können ab dem ersten Jahr nach Auslaufen der erhöhten Einspeisevergütung nach EEG die Vereinfachungsregel wählen.

In eigener Sache

Unser Gesellschafter die Buchstelle LBV GmbH ist mit mehr als 400 Mitarbeitern die größte landwirtschaftliche Buchstelle und steuerlicher Berater für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Land. In den letzten Jahren wurde die Zusammenarbeit zwischen Buchstelle und der LGG Steuerberatungsgesellschaft mbH immer weiter ausgebaut. Nun ist der Zeitpunkt gekommen an dem wir zwei starke Partner in einer gemeinsamen Steuerberatungsgesellschaft zusammenführen. Mit dem zum 01.01.2023 geplanten Zusammenschluss bündeln wir nicht nur sich ergänzende Kompetenzen, sondern wollen bürokratische Aufwände und Strukturen reduzieren und damit unter dem Dach der LGG noch kosten- und ressourceneffizienter für Sie arbeiten.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böpplé
Steuerberaterin